

## ÖSTERREICH REPUBLIK BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4.205/48-I 1/92 GZ

> An das Präsidium des Nationalrats Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3 1010 Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon

Telefax

Teletex

0222/52 1 52-0\*

0222/52 1 52/727

Fernschreiber

131264 jusmi a

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTW 4. FEB. 1992 Datum: **4.** Feb. 1992(0

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versandten Gesetzesentwurf.

> Wien, den 30. Jänner 1992 Für den Bundesminister: **TADES**

Für die Richtig der Aus

## Stellungnahme

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Das Reformvorhaben wird begrüßt. Es ist auch sinnvoll, parallel zur betraglichen und zur lebensaltersbezogenen Erweiterung des Anspruchs auf Familienbeihilfe diesen innerhalb nicht allzu eng gesteckter Grenzen vom Nachweis eines gewissen Studienerfolgs abhängig zu machen. Allerdings ist leider in keiner Weise Vorsorge für solche Beeinträchtigungen des Studienerfolgs getroffen worden, durch die der Student/die Studentin nach den Zielen des Reformvorhabens wohl nicht vom Genuß der Familienbeihilfe ausgeschlossen werden soll, wie zB länger dauernde Krankheiten oder Studienbehinderungen durch die Betreuung eines Kleinkindes. Es scheint nicht gerechtfertigt, etwa einem Studenten, der wegen einer während seines Studiums aufgetretenen schweren Krankheit durch mehrere Monate hindurch am Besuch von Lehrveranstaltungen und an der Erzielung von Lernfortschritten gehindert war und deshalb für ein Studienjahr den Nachweis des gesetzlich geforderten Mindeststudienerfolgs nicht zu erbringen vermag, den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verwehren und ihm dadurch die Fortführung seines Studiums weiter zu erschweren. Deshalb sollten die Bestimmungen über den Mindeststudienerfolg um eine Regelung des Inhalts ergänzt werden, daß - unter Umständen für eine begrenzte Zeit (ein oder zwei Studienjahre) - von

5435c

der Anspruchsvoraussetzung des nachgewiesenen Studienerfolgs abgesehen werden kann, wenn das Kind (der Student)
infolge berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere
durch Krankheit oder durch die notwendige Betreuung eines
Kleinkindes, den Studienerfolg im geforderten Ausmaß zu
erzielen nicht imstande war.